



**Satzung
zum Lehrdeputat und zur Lehrverpflichtung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 04. Februar 2026

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-01.pdf>)

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 10 AVBayHIG die folgende

Satzung

zur Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinne dieser Satzung sind alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaats Bayern stehen und im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

§ 2 Lehrverpflichtung

- (1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.
- (2) Der Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung richtet sich nach § 3 AVBayHIG.

§ 3 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen sowie die zugeordnete Betreuungsrelation sind in Anlage 1 definiert. ²Betreuungstätigkeiten für Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten können gemäß Anlage 1 angerechnet werden.
- (2) Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen, sofern sie während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden.
- (3) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung interdisziplinär durchgeführt wird, darf sie bei maximal zwei Lehrpersonen angerechnet werden, sofern die Lehrpersonen die Veranstaltung jeweils vollumfänglich begleiten und betreuen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung durch den Fakultätsrat.
- (4) Weiterbildungslehrveranstaltungen können im Umfang von maximal 20 % der Lehrverpflichtung einer Lehrperson auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Universitätsleitung dies vorab genehmigt.
- (5) ¹Nach Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbüchern nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen können mit dem in Anlage 1 definierten Anrechnungsfaktor im Umfang von maximal 25 % der Lehrverpflichtung einer Lehrperson auf das Deputat angerechnet werden, wenn alle satzungsgemäß vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Studiengängen eines Fachs durch haupt- oder nebenberufliche Lehrpersonen angeboten werden. ²Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung durch den Fakultätsrat.

§ 4 Deputats-Budget

- (1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von LVS zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget gemäß § 7 Abs. 1 AVBayHIG).

(2) Das Deputats-Budget ergibt sich aus

 1. 3 % der LVS aller der Otto-Friedrich-Universität zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal bezogen auf die jeweils bestehende oder festgesetzte Regellehrverpflichtung (Rahmen), § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a) AVBayHIG,
 2. der der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von LVS von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen sind, § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AVBayHIG,
 3. den gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AVBayHIG zugewiesenen 52 LVS.

(3) ¹Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 AVBayHIG auf Antrag der Otto-Friedrich-Universität. ²Die Beantragung erfolgt grundsätzlich im Zweijahresrhythmus. ³Bei wesentlichen Änderungen der zur Verfügung stehenden und/oder der mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesenen Stellen im Stellenplan für den Geschäftsbereich des StMWK kann die Festsetzung auch vor Ablauf von zwei Jahren neu beantragt werden.

§ 5 Budgetarten

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, stellt die Universität das Deputats-Budget nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a) und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AVBayHIG zur Verfügung (Selbstverwaltungsbudget).

(2) ¹Für Reduktionen im Bereich Forschung, Lehre und Transfer wird nach Maßgabe des Antragsverfahrens gemäß § 7 dieser Satzung das Budget nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AVBayHIG bereitgestellt (Zusatzbudget).
²Das Zusatzbudget findet außerdem Anwendung bei Bleibe- und Berufungsverhandlungen der Universitätsleitung.

§ 6 Selbstverwaltungsbudget, Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Folgende Funktionen können durch Beschluss der Universitätsleitung wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:

1. nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	bis zu 75 %
2. nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane	bis zu 50 %
3. Studiendekaninnen und Studiendekane	bis zu 25 %
4. Forschungsdekaninnen und Forschungsdekane	bis zu 25 %
5. Transferdekaninnen und Transferdekane	bis zu 25 %

(2) Die Deputatsreduktionen für Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane, Forschungsdekaninnen und Forschungsdekane sowie Transferdekaninnen und Transferdekane werden bei der Festsetzung der Höhe von Funktionsleistungsbezügen berücksichtigt.

(3) ¹Die Universitätsleitung verteilt das verbleibende Selbstverwaltungsbudget an die Fakultäten der Universität. ²Die Verteilung erfolgt nach Anzahl der Studierenden (Vollstudienäquivalente unter Berücksichtigung der Lehrverflechtung), zum Stichtag 01.10. jeweils für zwei Jahre. ³Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ⁴Bei der konkreten Festlegung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Lehreinheit die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher. ⁵Folgende Funktionen können aus dem der Fakultät zugewiesenen Budget von der Lehrverpflichtung entlastet werden:

1. Studiengangkoordination inklusive Fachstudienberatung

bis zu 2 LVS abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs, in der Regel nicht mehr als 25 % der jeweiligen Lehrverpflichtung.

2. Praktikumskoordination

bis zu 2 LVS abhängig von der Studierendenzahl, in der Regel nicht mehr als 25 % der jeweiligen Lehrverpflichtung.

3. weitere Aufgaben der Selbstverwaltung

bis zu 2 LVS abhängig von der Studierendenzahl, in der Regel nicht mehr als 25 % der jeweiligen Lehrverpflichtung.

(4) Werden von einer Lehrperson mehrere der in diesem § 6 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(5) ¹Die Fakultäten informieren das zuständige Referat der Personalabteilung unverzüglich über die bewilligten Ermäßigungen. ²Die Ermäßigungen werden der Universitätsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 7 Zusatzbudget, Ermäßigungen im Hinblick auf Forschung und Lehre und Transfer

(1) Durch die Fakultäten können Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung im Rahmen des Zusatzbudgets mit einer entsprechenden Begründung bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember für das jeweils übernächste Semester über die Personalabteilung beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden.

(2) ¹Im Rahmen des Zusatzbudgets kann sowohl die Lehrverpflichtung von Professorinnen/Professoren als auch die Lehrverpflichtung von anderen Lehrpersonen ermäßigt werden. ²Die Ermäßigungen werden nur für den Zeitraum eines Semesters bewilligt; eine Verlängerung der Ermäßigung ist jedoch möglich. ³Eine Lehrverpflichtungsreduktion im Rahmen dieses Budgets kann pro Lehrperson grundsätzlich nur im Umfang von zwei LVS/Semester erfolgen. ⁴Sollten neben der beantragten Reduzierung der Lehrverpflichtung zu Lasten des Budgets bereits Lehrverpflichtungsermäßigungen aufgrund anderer Tatbestände dieser Satzung bewilligt sein (z. B. wegen der Funktion Dekan/Studiendekan/Studienfachberater usw.), ist allerdings zu beachten, dass für die Lehrperson noch mindestens eine zu erbringende Lehrverpflichtung von zwei LVS verbleiben muss.

(3) ¹Bei der Entscheidung über Ermäßigungen aufgrund des Zusatzbudgets sind maßgeblich die Leistungen der Lehrperson in Forschung, Lehre und Transfer zu berücksichtigen. ²Antragsgründe für die Bewilligung einer Ermäßigung sind insbesondere:

- Einwerben von Drittmittelvorhaben (unter Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten)
- Aufbau und Leitung von Forschergruppen/Sonderforschungsbereichen
- Veröffentlichung von herausragenden oder gerankten Forschungspublikationen
- Aufbau und Leitung von Graduiertenschulen
- Aufbau profibildender Studiengänge
- Einführung von besonderen Lehrinnovationen

- Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich Wissenstransfer einschließlich Ausgründungen
 - Durchführen besonderer Vorhaben zur Internationalisierung
 - Durchführung besonderer Vorhaben im Bereich der Nachhaltigkeit oder der Digitalisierung
 - Durchführung besonderer Maßnahmen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten
- (4) Für die Einwerbung besonders großer und herausragender Forschungsprojekte und deren Durchführung sowie für die Durchführung besonders bedeutender Maßnahmen im Bereich Wissens- und Technologie- transfer sowie die Umsetzung besonders herausragender und wissensbasierter Ausgründungsvorhaben kann auf Antrag ausnahmsweise auch eine Lehrverpflichtungsermäßigung für mehr als ein Semester und im Umfang von mehr als zwei LVS/Semester gewährt werden.
- (5) ¹Die Bewilligung der Lehrverpflichtungsermäßigungen im Rahmen des Zusatzbudgets erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Fall von Bleibe- und Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Kanzlerin oder dem Kanzler. ²Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet die Universitätsleitung über die gewährten Lehrverpflichtungsermäßigungen.

§ 8 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- (1) Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und deren Stellvertretungen kann entsprechend Art. 22 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHIG) i. V. m. den Gleichstellungsrichtlinien der Otto-Friedrich-Universität ein Ausgleich gewährt werden.
- (2) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst an den Fakultäten sollen in angemessenem Umfang von sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden, entweder durch Deputatsermäßigung, durch eine dem Umfang der Freistellung entsprechende Weiterbeschäftigung oder durch finanziellen Ausgleich im Rahmen der Mittelzuweisungen.

§ 9 Schwerbehinderung

Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind über das zuständige Referat der Personalabteilung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen.

§ 10 Bisher gewährte Ermäßigungen des Lehrdeputats

Mit Ablauf des 28.02.2026, dem Ende der Übergangsfrist nach § 57 Abs. 2 AVBayHIG, gelten alle bisher gewährten Lehrdeputatsermäßigungen für Fachstudienberatungen durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als beendet.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verteilung des Ermäßigungsbudgets aufgrund der Arbeitszeitverkürzung nach § 7 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 7. Mai 2014, die zuletzt am 30. September 2016 geändert wurde, außer Kraft.

Anlage 1:

Lehrveranstaltungsarten mit zugeordneten Betreuungsrelationen/Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
Vorlesung	Vorlesung mit gerinem Anteil an Interaktion ⁱ	Die Vorlesung bietet eine systematische Darstellung theoretischen Wissens und neuer Forschungsergebnisse eines klar abgegrenzten Themengebietes. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vorträge von Dozierenden. Studierende sind überwiegend rezipierend, wobei Rückfragen und an den Vortrag anschließende Diskussionen, die durch Dozierende moderiert werden, möglich sind.	Vorlesung	VBA	100	1
	Vorlesung mit einem größeren Anteil an Interaktion ⁱⁱ	Die Vorlesung bietet eine systematische Darstellung theoretischen Wissens und neuer Forschungsergebnisse eines klar abgegrenzten Themengebietes. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vorträge von Dozierenden. Studierende sind überwiegend rezipierend, wobei Dozierende in ihrem Lehrvortrag auch aktivierende Elemente, wie Abstimmungen oder kurze Übungsanteile o.ä. integrieren können. Auch an den Vortrag anschließende größere Diskussionen, die durch Dozierende moderiert werden, sind möglich. Ebenso kann eine Vorlesung an den Flipped-Classroom-Ansatz angelehnt sein und asynchrone Elemente enthalten.	Vorlesung	VMA	80	1

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
	Vorlesung mit einem umfangreichen Anteil an Interaktion	Die Vorlesung bietet eine systematische Darstellung theoretischen Wissens und neuer Forschungsergebnisse eines klar abgegrenzten Themengebietes. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vorträge von Dozierenden. Studierende sind überwiegend rezipierend, wobei Dozierende in ihrem Lehrvortrag in substantiellem Umfang auch aktivierende Elemente, wie umfangreichere Übungsanteile o.ä., integrieren können. Auch an den Vortrag anschließende umfangreiche Diskussionen, die durch Dozierende moderiert werden, sind möglich. Ebenso kann eine Vorlesung nach dem Flipped-Classroom-Ansatz konzipiert sein und umfangreiche asynchrone Elemente enthalten.	Vorlesung	VSF	60	1
Übung	Übung	In Übungen werden spezifische Kompetenzen eingeübt, vertieft oder weiterentwickelt. Häufig sind Übungen Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, können aber auch losgelöst von anderen Veranstaltungen stattfinden. Ebenso können sie der Wiederholung von Wissen und Diskussion studentischer Verständnisfragen dienen, um z. B. auf umfangreiche Prüfungen vorzubereiten. Es können auch praktische Anteile enthalten sein. Im Zentrum steht die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben und die Diskussion von Lösungen. Studierende sind aktiv tätig, auch wenn die	Übung Repetitorium Klausurenkurs	Ü R KK	60	1

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
		hauptverantwortliche Sitzungsgestaltung durch Dozierende erfolgt.				
	Seminaristisches Arbeiten	Seminaristisches Arbeiten zeichnet sich durch einen Anteil an seminaristischer Arbeitsweise aus, d. h. die Studierenden übernehmen einen Teil der Übungsgestaltung unter anderem durch Präsentationen, Diskussion von Fallstudien, Simulationen etc.	Seminaristischer Unterricht Case Studies Tutorium [durch Dozierende] Sprachpraktische Ausbildung	SU CS TUTD SPA	35 30	
	Tutorium durch Studierende ⁱⁱⁱ	Das Tutorium wird durch qualifizierte Studierende im Sinne des Peer-Tutoring durchgeführt. Es ist häufig begleitendes Angebot zu einer anderen Lehrveranstaltung (meist Vorlesung oder Seminar) und dient der Vertiefung und Einübung. Auch Tutorien ohne Kopplung an Lehrveranstaltungen, z. B. zur Gestaltung der Studieneingangsphase, sind möglich.	Tutorium [durch Studierende]	TUTS	--	0
Seminar	Einführende Seminare	In einführenden Seminaren werden ausgewählte Themenbereiche vertieft und wissenschaftlich diskutiert. Ziel ist neben der Erarbeitung von fachlichen Kenntnissen auch das erste Einüben wissenschaftlicher bzw. didaktischer (Diskurs-) Praxis. Dozierende leiten und strukturieren die Lehrveranstaltung. Studierende übernehmen partiell einen aktiven Part der Lehrveranstaltungsgestaltung, in der Regel durch längere Wortbeiträge, Diskussionen, Referate, Präsentationen, Moderationsleitung, praktische Elemente oder Ähnliches.	Einführungsseminar Proseminar Grundkurs Propädeutikum	ES PS GK PROP	30	1

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
		Seminare können sowohl in Präsenz als auch im Blended-Learning-Format stattfinden.				
	Weiterführende Seminare	In Seminaren werden ausgewählte Themenbereiche vertieft und wissenschaftlich diskutiert. Ziel ist neben der fortgeschrittenen Erarbeitung von fachlichen Kenntnissen auch das gezielte Einüben wissenschaftlicher bzw. didaktischer (Diskurs-) Praxis. Dozierende leiten und strukturieren die Lehrveranstaltung. Studierende übernehmen partiell einen substantiellen aktiven Part der Lehrveranstaltungsgestaltung, in der Regel durch längere Wortbeiträge, Diskussionen, Referate, Präsentationen, Moderationsleitung, praktische Elemente oder Ähnliches. Seminare können sowohl in Präsenz als auch im Blended-Learning-Format stattfinden.	Weiterführendes Seminar Fallstudienseminar Quellenkundliche Übung	WS FSS QÜ	25	1
	Vertiefende Seminare	In Seminaren werden ausgewählte Themenbereiche vertieft und wissenschaftlich diskutiert. Ziel ist neben der Vertiefung von komplexen fachlichen Kenntnissen auch das intensive Einüben wissenschaftlicher bzw. didaktischer (Diskurs-) Praxis. Dozierende leiten und strukturieren die Lehrveranstaltung. Studierende übernehmen partiell einen größeren/umfangreichen aktiven Part der Lehrveranstaltungsgestaltung, in der Regel durch längere Wortbeiträge,	Vertiefungsseminar Hauptseminar Oberseminar Lektürekurs Forschungsseminar Kolloquium Projektseminar Action Learning Lehrforschungsprojekt	VS HS OS LK FS K PJS AL LFP	15	1

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
		Diskussionen, Referate, Präsentationen, Moderationsleistung, praktische Elemente oder Ähnliches. Seminare können sowohl in Präsenz als auch im Blended-Learning-Format stattfinden.	Forschungspraktikum	FPR		
			Geländeseminar	GS		
Sonderformen des Seminars	Projektarbeit	Studierende führen freie Forschungsarbeit durch oder bearbeiten selbstorganisiert Aufgaben, die durch Dozierende gestellt werden. Dozierende betreuen den Arbeitsprozess bedarfsgerecht und beurteilen das Ergebnis. Neben den fachlichen Kompetenzen sollen dabei auch Teamarbeit und weitere überfachliche Kompetenzen gefördert werden.	Projekt	PROJ	15	0,5
		Studierende bearbeiten selbstständig in Kleingruppen eine durch Dozierende gestellte Aufgabe. Dozierende betreuen den Arbeitsprozess regelmäßig und beurteilen das Ergebnis. Fachkulturelle Ausprägungen können unterschiedlich sein.	Kleingruppenprojekt	KGP	5	0,2

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
Praktikum	Angeleitetes Praktikum ^{iv v}	Praktika, die von der Universität als (im Curriculum verankerte) Lehrveranstaltung angeboten werden, dienen dem Kompetenzerwerb fachspezifischer, praktischer Arbeitsmethoden und ergänzen die theoretische Ausbildung. Studierende üben selbstständig aktiv praktische, berufsbezogene Fähigkeiten ein und werden dabei von Dozierenden bedarfsgerecht unterstützt. Praktika können auch in Form von Exkursionen erfolgen. Dort erfolgt praxisnahe Vermittlung und Vertiefung von Kompetenzen außerhalb des Universitätsgeländes i.d.R. mit einem berufsspezifischen Kontext. Dozierende übernehmen aktiv die Unterstützung des Kompetenzerwerbes und müssen dauerhaft anwesend sein.	Praktikum Exkursion Schulisches Praktikum [mit regelmäßiger Praktikumsbesuch]	P EA SP	15	0,5
	Begleitete Exkursion ⁱⁱⁱ	Praxisnahe Vermittlung und Vertiefung von Kompetenzen außerhalb des Universitätsgeländes i.d.R. mit einem berufsspezifischen Kontext. Dozierende begleiten Exkursion, übernehmen organisatorische Aufgaben und stehen als Ansprechperson bedarfsgerecht zur Verfügung.	Exkursion	EB	--	0
Praktische Kurse	Praktischer Kurs	Studierende trainieren in Kursen praktische Fähigkeiten. Dozierende strukturieren den Unterricht, gestalten die aktive Erarbeitung durch die Studierenden, und geben formativ Feedback, um eine kontinuierliche Verbesserung des Kompetenzerwerbes zu ermöglichen.	Praktischer Kurs	PK	25	0,5

LV-Gruppe	LV-Art	Definition	Fachspezifische Ausprägung ("Kategorie")	Kürzel	Betreuungsrelation bzw. Gruppengröße (Kapazitätsrechtliche Kenngröße)	Anrechnungsfaktor
	Unterricht in Fächern der künstlerischen Bildung		Einzelunterricht	EU	1	
	Ambulante Psychotherapie	Teil der 'Berufsqualifizierenden Tätigkeit III' (BQT III) im Rahmen der Ausbildung Psychotherapie im Master Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie'	Ambulante Psychotherapie	BQT	4	
Abschlussarbeiten / Betreuung studentischer Arbeiten ^{iv}	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	BA	1	0,2
	Zulassungsarbeit		Zulassungsarbeit	ZA	1	0,2
	Masterarbeit		Masterarbeit	MA	1	0,4
	Praktikumsbericht	Dozierende führen keine regelmäßigen Praktika- bzw. Unterrichtsbesuche durch, sind aber als Ansprechpersonen erreichbar, begleiten das Praktikum und bewerten zu erbringende Leistungen der Studierenden.	Praktikumsbericht		1	0,04
Hinweis bei Ansatz von Lehrveranstaltungen außerhalb des Curriculums (siehe § 3 Abs. 5 der Leitlinien): Nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen – beispielsweise Vorkurse oder Promotionslehrveranstaltungen – sind mit dem Anrechnungsfaktor der jeweiligen aus der obigen Übersicht gewählten Lehrveranstaltungsart anzusetzen.						

ⁱ Standard für Bachelor.

ⁱⁱ Standard für Master.

ⁱⁱⁱ Keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung bzw. in der Kapazitätsrechnung.

^{iv} Deckelung auf maximal 2 SWS pro Semester und Lehrveranstaltung.

^v Keine Berücksichtigung von nur 'begleiteten' Praktika ohne regelmäßige Betreuung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. November 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 04. Februar 2026.

Bamberg, 04. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Februar 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Februar 2026.